

**Ordnung
der Hochschule für Bildende Künste Dresden
über die Reisekostenentschädigung der externen Mitglieder des
Hochschulrates**

Vom 16.10.2023

Nach § 91 Abs. 11 i. V. m. § 14 Abs. 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden mit der Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen sowie mit Beschluss des Rektorats vom 16.10.2023 folgende Ordnung erlassen:

§1

Anwendungsbereich; Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes

(1) Diese Ordnung regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenentschädigung) der externen Mitglieder des Hochschulrates der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft, finden analog die Regelungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Die externen Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine angemessene Reisekostenentschädigung. Ihnen werden nachgewiesene erforderliche Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere Fahrt-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und Nebenkosten, für Reisen zum Zwecke ihrer Tätigkeit als Hochschulratsmitglied gemäß § 91 SächsHSG ersetzt. Der Aufwendungsersatz darf nicht geringer als die Erstattung nach dem SächsRKG sein.

(3) Die Abrechnung der Auslagen für Dienstreisen ist der Reisekostenstelle der Hochschule für Bildende Künste Dresden innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 3 Abs. 1 SächsRKG) vorzulegen.

§2

Dienstreise

Dienstreisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen

1. zur Wahrnehmung von Aufgaben des Hochschulrates an der Hochschule für Bildende Künste Dresden, insbesondere zur Teilnahme an dessen Sitzungen sowie
2. zur Wahrnehmung von Aufgaben des Hochschulrates außerhalb der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

Dienstreisen nach Satz 1 Nr. 1 bedürfen keiner vorherigen Anordnung. Dienstreisen nach Satz 1 Nr. 2 müssen vom Rektor vorher angeordnet worden sein.

§ 3

Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Für die Erstattung der notwendigen Fahrt- und Flugkosten gilt grundsätzlich § 4 SächsRKG. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden werden die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(2) Für die Nutzung eines Flugzeuges ist die günstigste buchbare Klasse erstattungsfähig, wenn die Reise auf dem Landweg mit der Deutschen Bahn AG fahrplanmäßig auf dem kürzesten Weg über 4 Stunden in Anspruch nimmt.

Für Flugreisen von mindestens zwei Stunden Dauer werden die entstandenen Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

§ 4

Wegstreckenentschädigung

Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent für jeden gefahrenen Kilometer gewährt.

§ 5

Tagegeld und Übernachtungskostenerstattung

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bestimmt sich nach § 9 Abs. 4 a S. 3 Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Erstattung der Übernachtungskosten erfolgt auf der Grundlage des § 7 SächsRKG. Übernachtungskosten können bis zu 130,00 Euro erstattet werden. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn sie unvermeidbar sind oder die zuständige Stelle sie vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach anerkannt hat. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 Prozent des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes zu kürzen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft. Damit tritt die Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden über die Reisekostenentschädigung der externen Mitglieder des Hochschulrates vom 24.09.2014 außer Kraft.

Dresden, 14.02.2024

Prof. Oliver Kossack
Rektor